

REGLEMENT ÜBER DIE UNTERSTÜTZUNG UND FÖRDERUNG DES ÖRTLICHEN VER- EINSWESENS (VEREINSREGLEMENT)

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 09.12.2025
In Kraftsetzung per 01.01.2026
(Stand 01.01.2026)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigung	3
§ 3 Arten der Unterstützung.....	3
§ 4 Benutzung Infrastruktur.....	3
§ 5 Sonderbeiträge	3
§ 6 Beiträge für Vereine mit Jugendförderung.....	4
§ 7 Pauschalbeiträge für anerkannte Vereine	4
§ 8 Allgemeine Bestimmungen zu Beiträgen	4
§ 9 Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen	4
§ 10 Vollzug / Zuständigkeiten.....	4
§ 11 Schlussbestimmungen.....	5
Anhang I - gültig ab 1.1.2026	6
Änderungstabelle	7

Präambel

Gestützt auf die Befugnisse der Gemeindeversammlung Tobel-Tägerschen erlässt diese, auf Antrag des Gemeinderats, folgendes Reglement über die Unterstützung und Förderung des örtlichen Vereinswesens. Das Reglement schafft klare, faire und verwaltungsarme Rahmenbedingungen für die Förderung von Vereinen, die einen Beitrag zum gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Leben der Gemeinde leisten

§ 1 Zweck

1.1. Die Gemeinde Tobel-Tägerschen unterstützt das örtliche Vereinswesen als wichtigen Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens. Gefördert werden Aktivitäten, die zur sinnvollen Freizeitgestaltung, zur Jugendförderung, zum Gemeinwohl und zur Stärkung der Dorfgemeinschaft beitragen.

§ 2 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigung

2.1. Anspruchsberechtigt sind Vereine, welche:

- a. ihren Sitz in der Gemeinde Tobel-Tägerschen haben,
- b. nach den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.) organisiert sind,
- c. nicht gewinnorientiert, nichtkommerziell, parteipolitisch und konfessionell unabhängig sind,
- d. regelmässige Aktivitäten von öffentlichem Interesse ausüben,
- e. mindestens zehn Mitglieder zählen, davon einen wesentlichen Anteil mit Wohnsitz in der Gemeinde.

2.2. Vom Anspruch ausgeschlossen sind politische Parteien, religiöse Organisationen, kommerzielle Zusammenschlüsse sowie Vereine mit primär privatwirtschaftlichem Zweck.

2.3. Über die Anerkennung als förderberechtigter Verein entscheidet der Gemeinderat. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 3 Arten der Unterstützung

3.1. Die Unterstützung der Vereine basiert auf folgenden Schwerpunkten:

- a) Vorhandene Lokalitäten, Anlagen und Infrastrukturen zur Verfügung stellen.
- b) Wenn ein Verein Infrastruktur benötigt, welche die Gemeinde nicht besitzt, können die betroffenen Vereine beim Gemeinderat über die Beschaffung einen Antrag stellen.
- c) Sonderbeiträge
- d) Beiträge für Vereine mit Jugendförderung
- e) Pauschalbeiträge für anerkannte Vereine

§ 4 Benutzung Infrastruktur

4.1. Turnhalle und Sportplatz (Clubhaus nicht inbegriffen):

- a) Ortsansässige Vereine dürfen die Infrastruktur für ihre Vereinstätigkeiten kostenlos nutzen.

§ 5 Sonderbeiträge

5.1. Stellt ein Verein Helfer für Arbeiten der Gemeinde zur Verfügung, so bekommt dieser einen Pauschalbetrag oder einen Stundenansatz pro Helfer gemäss Tarifblatt.

5.2 Bucht die Gemeinde einen Verein für einen Auftritt, so wird mit dem Verein vorgängig ein Pauschalbetrag vereinbart

5.3. Gibt die Gemeinde die Organisation einer Veranstaltung an einen Verein ab, so wird mit dem Verein vorgängig ein Pauschalbetrag oder eine Gewinnbeteiligung vereinbart.

5.4. Der Gemeinderat kann auf Antrag des veranstaltenden Vereins Beiträge bei erhöhtem Infrastruktur-Aufwand bewilligen.

§ 6 Beiträge für Vereine mit Jugendförderung

6.1. Definition unterstützungsberechtigte:

a. Unterstützungsberechtigt sind Kinder- und Jugendliche mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen.

b. Kinder- und Jugendliche im Alter von 3 – 18 Jahren. Die Unterstützungsberechtigung gilt vom 1. Januar des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird.

c. Bei unterjährigem Vereinsaustritt von Kindern- und Jugendlichen gilt das ganze Jahr als anspruchsberechtigt.

Die Gemeinde leistet einen jährlichen «Pro-Kopf-Beitrag für Kinder- oder Jugendliche» gemäss Tarifblatt. Das Gesuch für die Beiträge erfolgt mittels Einreichung des zur Verfügung gestellten Formulars und einer Mitgliederliste (Name/Vorname/Adresse/PLZ/Ort und Geb. Datum).

Das Gesuch muss bis 31.01. des Folgejahres bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

6.2 Pauschalbeitrag pro Verein mit «Förderung Kinder- oder Jugendlichen» gemäss Tarifblatt, welche für «Pro-Kopf-Beitrag für Kinder- oder Jugendliche» gem. § 6.1 berechtigt sind.

6.3. Aus- und Weiterbildungen für die Leiter sind mit dem «Pro-Kopf-Beitrag für Kinder- oder Jugendliche» abgegolten und werden nicht separat entschädigt.

§ 7 Pauschalbeiträge für anerkannte Vereine

7.1. Anerkannte ortsansässige Vereine erhalten einen jährlich Pauschalbeitrag gemäss Tarifblatt. Das Gesuch für diese Beiträge erfolgt mittels Einreichung des zur Verfügung gestellten Formulars.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen zu Beiträgen

8.1. Die Beiträge pro Verein werden - gemäss dem für das Abrechnungsjahr gültigen Tarifblatt - nach Überprüfung der Beitragsgesuche durch die Gemeindeverwaltung bis 31.03. des Folgejahres ausbezahlt.

8.2. Die unterstützten Vereine können beim Gemeinderat bis zum 30.06. Änderungen des Tarifblattes für das Folgejahr beantragen.

§ 9 Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen

9.1. Meldepflicht: Unterstützte Vereine sind verpflichtet, Veränderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ausrichtung oder die Bemessung der durch die Gemeinde gewährten Unterstützung haben können, umgehend der Gemeinde zu melden. Insbesondere sind dies der Zusammenschluss bzw. die Fusion, die Abspaltung oder die Vereinsauflösung.

9.2. Neubewertung: Bei wesentlichen Veränderungen infolge Zusammenschlusses / Fusion oder Abspaltung nimmt der Gemeinderat eine Neubewertung vor. Im Falle der Vereinsauflösung erlischt die Beitragsberechtigung per Auflösungszeitpunkt. Bereits erhaltene Jahresbeiträge sind pro rata temporis zurückzuzahlen.

9.3. Falsche Angaben: Die Vereine sind verpflichtet, gegenüber der Gemeinde vollständige und richtige Angaben zu machen.

§ 10 Vollzug / Zuständigkeiten

10.1. Die Gemeinde wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

10.2. Bei pflichtwidrigem Verhalten können die Beitragsleistungen gekürzt oder ganz gestrichen werden.

10.3. Bei pflichtwidrigem Verhalten können die Beitragsleistungen gekürzt oder ganz gestrichen werden.

10.4. Bei pflichtwidrigem Verhalten können die Beitragsleistungen gekürzt oder ganz gestrichen werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1. Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

11.2. Mit Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche früher gefassten Beschlüsse, die unter den sachlichen Geltungsbereich dieses Reglements fallen, als aufgehoben.

11.3. In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

POLITISCHE GEMEINDE TOBEL-TÄGERSCHEN



Rolf Hubmann
Gemeindepräsident



Daniel Wendel
Gemeindeschreiber

Anhang I - gültig ab 1.1.2026

Tarifblatt zu Reglement über die Unterstützung und Förderung des örtlichen Vereinswesens

Stundensatz pro Helferstunde (§ 5.1):

Stundenansatz pro Vereinshelfer für einen Anlass der Gemeinde Fr. 15.00. Die Meldung erfolgt mittels zur Verfügung gestelltem Formular.

Sockelbeitrag Veranstaltung (§ 5.2):

Vorgängig vereinbarter Pauschalbetrag bei Buchung von Verein für einen Auftritt

Organisation Veranstaltung (§ 5.3):

Vorgängig vereinbarter Pauschalbetrag oder eine Gewinnbeteiligung für die Organisation einer von der Gemeinde an den Verein abgegeben Veranstaltung (§ 5.3).

Sonderbeitrag Veranstaltung (§ 5.4):

Vom Gemeinderat genehmigter Beitrag für erhöhten Infrastrukturaufwand

«Pro-Kopf-Beitrag für Kinder- oder Jugendliche» (§ 6.1)

Pauschal Fr. 60.00 pro Kind oder Jugendlichen und Jahr

Pauschale pro Verein mit Förderung Kinder- oder Jugendliche (§ 6.2)

<u>Staffelung Beitrag pro Verein und Jahr</u>	
bis 10 Kinder oder Jugendliche	Fr. 1'000.00
10 und mehr Kinder oder Jugendliche	Fr. 2'500.00

Pauschale pro anerkannten Verein (§ 7.1)

Pauschal Fr. 750.00 pro Verein und Jahr

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Komplettes Reglement	09.12.2025	01.01.2026	Totalrevision